

GROBE KREISSTADT ROTTWEIL

Organisationsstatut der Stadtkapelle Rottweil

§ 1

Name und Rechtsform des Orchesters

- (1) Die Stadtkapelle Rottweil ist eine nichtselbständige Einrichtung der Stadt Rottweil.
- (2) Die Mitglieder des Orchesters bilden, auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, eine Gemeinschaft von Blasmusikfreunden. Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine sinngemäß.
- (3) Die Stadt stellt den Orchesterdirigenten an und besoldet ihn. Ferner stellt sie die Mittel zur Beschaffung und Instandhaltung von Instrumenten, Zubehör, Noten und Einheitskleidung sowie das Probelokal zur Verfügung. Das gesamte Inventar ist Eigentum der Stadt. Die Stadt nimmt keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung des Orchesters.
- (4) Die Stadtkapelle Rottweil gehört dem Deutschen Volksmusikerbund e.V. als Mitglied an.

§ 2

Zweck auf Aufgabe

- (1) Das Orchester verfolgt in erster Linie den Zweck, durch Pflege der Blasmusik künstlerisch und unterhaltend in der Bevölkerung und unter seinen Mitgliedern zu wirken. Es ist ausschließlich gemeinnützig tätig. Etwaige Überschüsse aus Konzertveranstaltungen dürfen nur für Zwecke verwendet werden, welche diesem Organisationsstatut entsprechen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Orchesters.
- (2) Das Orchester will seine Aufgaben insbesondere erreichen:
 - a) durch regelmäßig abzuhaltende Proben
 - b) durch die Veranstaltung von mindestens 3 Konzerten, davon 2 Promenadenkonzerte, pro Jahr in Rottweil
 - c) durch die Bläuserschule der Stadtkapelle Rottweil, um Musikernachwuchs zu gewinnen
 - d) durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt Rottweil
 - e) durch die Mitwirkung bei den Narrensprüngen und der Fronleichnamsprozession
 - f) durch die Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes
 - g) durch die Kontaktpflege mit anderen Blasorchestern bzw. -kapellen im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das Orchester besteht nur aus aktiven Musikern. Die Mitgliedschaft im Orchester setzt die Anerkennung des Organisationsstatuts voraus.
- (2) Orchestermitglieder werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie 25 Jahre aktiv im Orchester mitgewirkt haben. Musiker, welche die zeitliche Voraussetzung nicht erfüllen, können nur aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben, auch wenn sie nicht mehr aktiv im Orchester mitwirken, Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, welche ein Instrument beherrscht und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung des Organisationsstatuts zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Probezeit beträgt drei Monate. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser benötigt dazu die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mehrmals seine Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen der Stadtkapelle erheblich geschädigt hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht und das aktive Wahlrecht bei den Versammlungen. Wählbar sind sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wählen einen Jugendvertreter. Hierzu ist jedes Mitglied wählbar.
- (2) Die Mitwirkung einzelner aktiver Musiker bei anderen Gruppen oder Kapellen ist zulässig, wenn sich der Termin nicht mit einer Veranstaltung der Stadtkapelle überschneidet. Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Orchesterdirigent.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angesetzten Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen und während der Proben den Anordnungen des Orchesterdirigenten Folge zu leisten. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist für die benötigten Mitglieder Pflicht. Bei Verhinderung ist der Orchesterdirigent rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Orchester diese dem Noten- und Instrumentenwart bzw. dem Kleiderwart zu übergeben. Schäden sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden.
- (5) Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

- (6) Mitglieder des Orchesters, welche regelmäßig nichtstädtische Instrumente verwenden, erhalten ein jährliches Instrumentengeld. Die Höhe wird gesondert festgelegt.

§ 6 Organe der Stadtkapelle Rottweil

Organe des Orchesters sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Mitgliederhauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Orchesterdirigenten, auf jeweils 2 Jahre
 - b) Wahl eines Noten-, Kleider- und Instrumentenwarts auf jeweils 2 Jahre
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beratung und Entscheidung über wichtige Orchesterangelegenheiten
 - f) Vorschläge zur Änderung des Organisationsstatuts.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Sie können aber, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, offen erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei den Wahlen das Los, bei den Abstimmungen ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Orchestermitglieder verbindlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Orchesterdirigenten
 - f) zwei aus der Mitte der Hauptversammlung gewählten Beisitzern
 - g) einem von den bis zu 18 Jahre alten Mitgliedern gewählten Jugendvertreter
 - h) einem Verwalter der Bläuserschule.
- (2) Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Organisationsstatuts und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus obliegen ihm die Ausrichtung sämtlicher Veranstaltungen des Orchesters und die Entscheidung über die von den Mitgliedern gestellten, nicht der Mitgliederhauptversammlung vorbehaltenen Anträge. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausübung des Mitwirkungsrechts gegenüber dem Gemeinderat bei der Bestellung des Orchesterdirigenten.
- (3) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies wünschen, einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird das Orchester in der darauffolgenden Probe oder Versammlung informiert.

§ 9

1. Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende ist Vertreter des Blasorchesters. Er vertritt das Orchester außergerichtlich in allen Angelegenheiten und erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er kann in Einzelfällen bis zu einem Betrag von 350,00 Euro selbst entscheiden. Entscheidungen über 350,00 Euro trifft der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht der Orchesterdirigent zuständig ist.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten.

§ 10

Schriftführer

Der Schriftführer hat von allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederhauptversammlung Niederschriften anzufertigen. Diese sind dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen und in der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben. Der Schriftführer führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 11 Kassierer

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er verwaltet die bestehenden Konten und ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Nach Weisung des 1. Vorsitzenden hat er die notwendigen Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Kassierer legt Rechenschaft ab:
 - a) gegenüber dem Vorstand nach jeder Veranstaltung über die Einnahmen und Ausgaben,
 - b) gegenüber der Mitgliederhauptversammlung über alle während des Jahres angefallenen Einnahmen und Ausgaben.
 - c) Die Prüfung der Jahresrechnung nimmt das Städtische Rechnungsprüfungsamt vor.

§ 12 Orchesterdirigent

- (1) Der Orchesterdirigent ist für die musikalische Leitung des Orchesters verantwortlich. Im Rahmen der zugewiesenen Mittel entscheidet er über die Beschaffung von Instrumenten und Noten. Bei der Beschaffung von Instrumenten soll jedoch das Einvernehmen mit dem Vorstand hergestellt werden. Die Verpflichtung eventuell notwendiger Aushilfen obliegt dem Orchesterdirigenten nach Anhörung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Orchesterdirigent wird von seinem Stellvertreter vertreten, wenn ihm die Anwesenheit nicht möglich ist.
- (3) Bei der Einstellung des Orchesterdirigenten und seines Stellvertreters wird die Stadtkapelle Rottweil beteiligt.

§ 13 Inventarverwalter

Der Noten-, Kleider- und Instrumentenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der ihm übergebenen Inventarteile verantwortlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gewünscht wird.

§ 15 Ehrungen

(1) Aktive Musiker

Die Mitglieder des Orchesters ehren ein Mitglied durch ein Ständchen zum 60. Geburtstag sowie nach jeweils weiteren 5 Jahren. Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds, spielt das Orchester die Trauermusik. Ferner wird ein Nachruf in der örtlichen Presse veröffentlicht.

(2) Ehrenmitglieder

Nicht mehr aktiven Ehrenmitgliedern wird ein Ständchen zum 70. Geburtstag sowie nach jeweils weiteren 10 Jahren dargeboten. Ferner wird aus diesen Anlässen ein Geschenk überreicht. Bei der Beerdigung tritt ein Quartett bzw. ein Doppelquartett auf.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt zum 01. März 1979 in Kraft.

Rottweil, den 23. Februar 1979

gez.

Dr. Regelmann
Oberbürgermeister

Rudolf Strigl
1. Vorsitzender

Horst Seidel
Orchesterdirigent

| | Beschluss | Inkrafttreten |
|-------------|------------|---------------|
| Satzung | 23.02.1979 | 01.03.1979 |
| 1. Änderung | 07.05.1982 | 01.05.1982 |
| 2. Änderung | 13.03.1996 | 13.03.1996 |
| 3. Änderung | 25.07.2001 | 01.01.2002 |